

## 1060 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 69. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1983, angenommene Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten und Empfehlung (Nr. 168) betreffend denselben Gegenstand (III-132 der Beilagen)**

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Art. 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung vorzulegen.

Das gegenständliche Übereinkommen sieht vor, daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine seinen Verhältnissen entsprechende innerstaatliche Politik auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung Behinderter zu verfolgen hat, die auf dem Grundsatz der Chancengleichheit zwischen Behinderten und anderen Arbeitnehmern beruht und die Chancengleichheit und Gleichbehandlung behinderter männlicher und weiblicher Arbeitnehmer wahrt. Besondere positive Maßnahmen für behinderte Arbeitnehmer gelten dabei nicht als Diskriminierung der anderen Arbeitnehmer. Auf Grund des Übereinkommens werden die Mitglieder verpflichtet, daß die zuständigen Stellen Berufsberatungs-, Berufsausbildungs-, Arbeitsvermittlungs- und Beschäftigungsdienste bereitstellen; wobei auf die für die Arbeitnehmer allgemein bestehenden Dienste, wo immer dies möglich ist, zurückgegriffen werden sollte. In ländlichen Gebieten und abgelegenen Gemeinden sind Einrichtung und Entwicklung von Diensten für die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung Behinderter zu fördern. Ferner hat jedes Mitglied möglichst sicherzustellen, daß für die Berufsberatung, Berufsausbildung, Ver-

mittlung und Beschäftigung Behinderter Rehabilitationsberater und anderes entsprechend qualifiziertes Personal ausgebildet werden und zur Verfügung stehen.

Die gegenständliche Empfehlung wiederholt zum Teil die im Übereinkommen enthaltenen Grundsätze und enthält ins einzelne gehend Vorschläge über berufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmöglichkeiten, Mitwirkung der Gewerkschaft, Ausbildung von Personal, Beitrag der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände sowie der Behinderten und ihrer Verbände zur Entwicklung von Diensten der beruflichen Rehabilitation, berufliche Rehabilitation im Rahmen der Systeme der Sozialen Sicherheit und über Koordinierung.

Zur Frage der Ratifikation des Übereinkommens wird im gegenständlichen Bericht der Bundesregierung festgestellt, daß die Interessenvertretungen der Arbeitgeber gegen eine Ratifikation des Übereinkommens keine Einwände haben, jedoch eine Ratifikation angesichts des hohen sozialen Niveaus in Österreich für wenig sinnvoll halten. Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer sprechen sich für die Ratifikation des Übereinkommens aus, wenngleich die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens in einigen Bereichen auf erhebliche Schwierigkeiten stoße. Seitens der Ämter der Landesregierungen wurden keine Bedenken gegen eine Ratifikation des Übereinkommens vorgebracht. Zur Frage der Ratifikation wird im Bericht zusammenfassend festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Ratifikation wegen der Nichterfüllung der Bestimmungen über den beruflichen Aufstieg der Behinderten sowie über das Anhörungsrecht der Behindertenverbände derzeit nicht gegeben sind.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. April 1986 beschlossen, die beteiligten Bundesminister sowie die Landesregierungen einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen, Vorschläge und

2

1060 der Beilagen

Anregungen der beiden Instrumente soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 1. Juli 1986 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Feurstein und Dr. Helene Partik-Pablé sowie des Bundesministers für soziale Verwaltung Dallingier einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

**Renner**

Berichterstatler

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 69. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1983, angenommene Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten und Empfehlung (Nr. 168) betreffend denselben Gegenstand (III-132 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1986 07 01

**Hesoun**

Obmann